

A N T R A G

Präs.: 1983 -11- 29

No. 68/A

der Abgeordneten Ing. Sallinger, Mühlbacher, Dr. Steger
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Handelskammergesetz geändert
wird (7. Handelskammergesetznovelle)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Handelskammergesetz geändert
wird (7. Handelskammergesetznovelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Handelskammergesetz, BGBl.Nr. 182/1946, zuletzt
geändert durch die 6. Handelskammergesetznovelle, BGBl.Nr.
570/1979, wird wie folgt geändert:

1. Im § 57 Abs. 4 sind an Stelle des vierten Satzes
folgende Sätze einzufügen:

"Der Hundertsatz ist von der Landeskammer festzusetzen; er
darf im Jahre 1984 0,16 v.H. der Beitragsgrundlage, im Jahre
1985 0,24 v.H. der Beitragsgrundlage und ab dem Jahre 1986
0,32 v.H. der Beitragsgrundlage nicht übersteigen. Hat ein
Kammermitglied gemeinsam mit einem oder mit mehr als einem
anderen Kammermitglied eine Arbeitsgemeinschaft gebildet, so
wird die weitere Umlage hinsichtlich der Arbeitslöhne, die
bei der Arbeitsgemeinschaft anfallen, durch diese entrichtet.
Bei einer Personengesellschaft des Handelsrechtes, bei der
ein Komplementär eine juristische Person oder eine Personenge-
sellschaft des Handelsrechtes ist, gehören die diesbezüglichen,
bei der Komplementärgesellschaft anfallenden Arbeitslöhne auch
dann zur Beitragsgrundlage, wenn die Komplementärgesellschaft
keine Berechtigung nach § 3 Abs. 2 besitzt."

2. Im § 57 Abs. 5 hat der zweite Satz zu lauten:

"Abs. 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Umlage im Jahre
1984 0,04 v.H. der dort angeführten Beitragsgrundlage, im Jahre
1985 0,06 v.H. dieser Beitragsgrundlage und ab dem Jahre 1986
0,08 v.H. dieser Beitragsgrundlage nicht übersteigen darf."

- 2 -

3. § 66 hat zu lauten:

"§ 66. Verschwiegenheitspflicht

Alle Funktionäre und das gesamte Personal der nach diesem Gesetz gebildeten Körperschaften sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse einer nach diesem Gesetz gebildeten Körperschaft oder der Parteien geboten ist. Von dieser Verpflichtung hat der zuständige Vorgesetzte auf Verlangen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde zu entbinden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege oder im sonstigen öffentlichen Interesse liegt."

Artikel II

Während des Kalenderjahres 1984 können die Landeskammern und die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft Beschlüsse über die Festsetzung der Hundertsätze nach § 57 Abs. 4 und 5 HKG, rückwirkend ab 1. Jänner 1984, fassen.

Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1984 in Kraft.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut, hinsichtlich des Art. I Z. 1 und 2 und des Art. II im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Handelsausschuß zuzuweisen.

- 3 -

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Artikel I:

Der Wegfall der Gewerbekapitalsteuer und weitere an sich begrüßenswerte Erleichterungen bei der Gewerbesteuer, aber auch die Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens an sich erschweren immer mehr die Finanzierung der Handelskammerorganisation über die Kammerumlage nach § 57 Abs. 1 bis 3 HKG. Die in Art. 1 Z. 1 und Z. 2 vorgesehene Ausweitung der Kammerumlage nach § 57 Abs. 4 und 5 HKG soll hier Ersatz schaffen.

Die in Z. 1 ferner enthaltenen Bestimmungen über die weitere Kammerumlage bei Arbeitsgemeinschaften und bestimmten Personengesellschaften des Handelsrechtes bedeuten im Sinne der Umlagengerechtigkeit Klarstellungen, die auf Grund der in der Verwaltungspraxis gewonnenen Erfahrungen zweckmäßig sind.

Die in Z. 3 vorgesehene Neufassung des § 66 HKG ist wegen des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 3.3.1983, G 31/81, mit dem einige Worte im ersten Satz des § 66 HKG aufgehoben wurden, erforderlich geworden. Die Neufassung schränkt die Verschwiegenheitspflicht entsprechend der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ein und präzisiert ferner die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht.

Zu Artikel II:

Die Landeskammern und die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft werden Beschlüsse über die Festsetzung der Hundertsätze nach § 57 Abs. 4 und 5 HKG erst in den ersten Monaten des Jahres 1984 fassen können. Die gegenständlichen Umlagenbeschlüsse sollen aber jeweils ab Beginn eines Kalenderjahres gelten. Dies bedarf einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage.